



Synode
vom 5.–7. November 2023 in Bern

Beitritt zu Vereinen und Institutionen

Anträge

1. Die Synode beschliesst, dass die EKS dem Verein «Deutschschweizer Jugendkirchentag» beitrifft.
2. Die Synode beschliesst, dass die EKS dem Verein «oeku Kirchen für die Umwelt» beitrifft.
3. Die Synode beschliesst, dass die EKS mit einem Beitrittsesuch an die Schweizerische Menschenrechtsinstitution (SMRI) herantritt.

Bern, 20. Juli 2023
Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz

Der Rat
Die Präsidentin Die Geschäftsleiterin
Rita Famos Hella Hoppe

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	2
2.	Deutschschweizerischer Verein für den Jugendkirchentag	2
2.1.	Tätigkeit des Vereins.....	2
2.2.	Erwägungen.....	3
2.3.	Folgekosten	3
3.	Verein oeku Kirchen für die Umwelt	4
3.1.	Tätigkeit des Vereins.....	4
3.2.	Erwägungen.....	4
3.3.	Folgekosten	4
4.	Schweizerische Menschenrechtsinstitution	4
4.1.	Tätigkeit der Organisation	4
4.2.	Erwägungen.....	5
4.3.	Folgekosten	6

1. Einleitung

Die Verfassung der EKS regelt in § 28 lit a. die Zuständigkeiten des Rates. Angesichts des Umstands, dass die Kompetenz zum Beschluss über einen Vereinsbeitritt verfassungsmässig nicht enthalten ist, kommt subsidiär Vereinsrecht zur Anwendung (ZGB Art 65 Abs. 1), wonach die Vereinsversammlung – d.h. die Synode – «in allen Angelegenheiten [entscheidet], die nicht andern Organen des Vereins übertragen sind».

Der Entscheid zum Vereinsbeitritt obliegt demnach nicht dem Rat, sondern der Synode als Vereinsversammlung. Grundsätzlich erledigen Rat und Geschäftsstelle der EKS ihre Tätigkeiten in Übereinstimmung mit der Verfassung, den Legislaturzielen und den Aufträgen, die dem Rat der EKS von der Synode überwiesen wurden. In der Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen oder -kirchen versuchen Geschäftsstelle und Rat diese Tätigkeiten in bilateralen Gesprächen oder Netzwerken zu erledigen. In Einzelfällen ist der Beitritt zu einem Verein oder einer öffentlich-rechtlichen Institution jedoch erstrebenswert. Ob der Synode ein Beitritt beantragt werden soll oder nicht, wird von Fall zu Fall geprüft. Es gibt keine allgemeingültigen Kriterien, nach denen der Rat über einen Antrag auf Vereinsbeitritt entscheidet. Im Zentrum der Erwägungen steht einzig die Auftragserfüllung gemäss Verfassung und Legislaturzielen.

Der Synode werden drei Anträge auf Beitritte zu Vereinen und Institutionen unterbreitet:

2. Deutschschweizerischer Verein für den Jugendkirchentag

2.1. Tätigkeit des Vereins

In den vergangenen Jahren haben verschiedene Jugendkirchentage der evangelisch-reformierten Kirchen stattgefunden, die nach Ansicht der Organisatoren angesichts der beachtlichen Gästezahlen als Erfolg bezeichnet werden durften. Dazu gehört auch der Anlass « Reformation » in 2017. Diese zur einmaligen Durchführung geplanten Anlässe haben bei den

Jugendverantwortlichen einzelner evangelisch-reformierter Kirchen das Anliegen nach einer regelmässigen Durchführung solcher Jugendkirchentage entstehen lassen; in diesem Zusammenhang führte die Werbekommission Theologiestudium (WEKOT) eine Erhebung durch, die einen solchen Bedarf innerhalb der evangelisch-reformierten Landeskirchen effektiv belegen konnte.

Im Herbst 2022 erfolgte aus dem Kreis von Jugendverantwortlichen die Gründung des Vereins „Deutschschweizer Jugendkirchentag“, der mittlerweile unter der Marke «REFINE. jugend reformiert.» firmiert. Das Ziel des Vereins besteht darin, alle zwei Jahre am Reformati-
onswochenende (November) einen Jugendkirchentag mit regionaler Gastgeberchaft zu organisieren. 2025 soll der Anlass erstmals in Zürich stattfinden, für weitere Veranstaltungen im Zweijahresrhythmus stehen bereits weitere interessierte Kirchen bzw. Kirchenregionen bereit. Das Projekt wird teilweise von der KIKO finanziert (Beitrag von CHF 50'000/Jahr).

Der Rat EKS wurde eingeladen, Mitglied in diesem Verein zu werden sowie ggf. ein Mitglied im Vereinsvorstand zu stellen. Das Interesse des Vereins an einer Mitwirkung der EKS bezieht sich u.a. auf allfällige Absprache- und Koordinationsschritte mit geplanten Jugendfestivals in der Romandie. Zudem ist in den Grundlagenpapieren das Ziel festgehalten, die Organisation des Jugendkirchentags in längerfristiger Perspektive an die EKS zu übergeben.

2.2. Erwägungen

Der Rat EKS spricht sich für einen Vereinsbeitritt aus und unterbreitet diesen der Synode zur Genehmigung. Er begründet dies mit nachfolgenden Argumenten:

i. Commitment: Der Rat EKS erachtet die Durchführung von Jugendkirchentagen als wichtig und bedeutungsvoll. Er teilt die Ansicht der Projektinitiantinnen und –initianten bzw. des Vereins, wonach derartige Grossanlässe für Jugendliche und junge Erwachsene geeignet sind, um der jungen Generation ein positives Erleben von Kirchlichkeit zu ermöglichen.

ii. Mitgliedschaft: Der Rat EKS ist sich bewusst, dass bei einer Mitgliedschaft der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS) eine gewisse Ebenenvermischung bestünde (zumal die EKS als nationales Dach der evangelisch-reformierten Kirchen Mitglied wäre bei einer sprachregionalen Vereinigung von Kirchen) – solche Vermischungen sind jedoch in der Verbandslandschaft üblich. Folglich soll nicht die Frage der Ebenen, sondern das gemeinsame Interesse an der Durchführung von Jugendkirchentagen im Zentrum einer EKS-Mitgliedschaft im Verein stehen.

iii. Mehrwert: Der Rat EKS geht davon aus, dass er in das Vereinswirken dahingehend einen Mehrwert erbringen kann, als dass durch ihn die Verbindung zu ähnlichen Anlässen in der Romandie bzw. in längerfristiger Perspektive die Ausweitung der Jugendtage auf eine gesamtschweizerische Durchführung sichergestellt werden kann.

2.3. Folgekosten

Es entstehen vorläufig keine weiteren Sachkosten ausser dem jährlichen Mitgliederbeitrag. Dieser beträgt CHF 500.-.

3. Verein oeku Kirchen für die Umwelt

3.1. Tätigkeit des Vereins

«oeku Kirchen für die Umwelt» setzt sich mit rund 700 Einzel- und Kollektivmitgliedern seit über dreissig Jahren für den Schutz der Schöpfung ein. Die oeku ist eine ökumenische Organisation und wird von den Landeskirchen, von Kirchgemeinden und Pfarreien sowie von Freikirchen unterstützt. Ziel der oeku ist, dass Kirchen, Kirchgemeinden und Pfarreien ihre Verantwortung für die Schöpfung in Gottesdiensten und im täglichen Leben wahrnehmen. So publiziert die oeku jährlich Unterlagen zur SchöpfungsZeit, bildet Umweltberatende aus und zertifiziert Kirchgemeinden mit dem grünen Guggel.

3.2. Erwägungen

Die EKS ist seit der Gründung der oeku im Jahr 1986 über eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Geschäftsstelle im Vorstand der oeku vertreten. Das ehemalige Institut für Sozialethik ISE des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes SEK ist Gründungsmitglied der oeku. Nach der Auflösung des ISE ging die Mitgliedschaft auf das neugegründete Institut für Theologie und Ethik (ITE) des SEK über. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wurde seit der Auflösung des ITE-SEK im Jahre 2021 über das Budget der EKS beglichen. Im Zuge der vorliegenden Synodevorlage will der Rat EKS auch die Mitgliedschaft im Verein oeku formalisieren.

3.3. Folgekosten

Es entstehen keine weiteren Sachkosten ausser dem jährlichen Mitgliederbeitrag. Dieser beträgt CHF 500.-.

4. Schweizerische Menschenrechtsinstitution

4.1. Tätigkeit der Organisation

Im Herbst 2021 hat das Schweizer Parlament beschlossen, eine unabhängige nationale Menschenrechtsinstitution zu schaffen, so wie dies die Pariser Prinzipien der UNO empfehlen. Mit der Gründung der Schweizerischen Menschenrechtsinstitution SMRI wurde dieser Entscheid am 23. Mai 2023 umgesetzt.

Die SMRI soll durch Information, Dokumentation, praxisorientierte Forschung, Beratung und Zusammenarbeit mit Akteuren im Menschenrechtsbereich zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte in allen Lebensbereichen und auf allen staatlichen Ebenen der Schweiz beitragen. Die Institution wird von Bund und Kantonen finanziert, arbeitet aber unabhängig. Für ihre Arbeit soll die SMRI breite gesellschaftliche Kreise einbeziehen. Ihre Unabhängigkeit ermöglicht es ihr, mit Behörden auf allen Staatsebenen, aber auch mit Nichtregierungsorganisationen, der Privatwirtschaft, der Forschung und internationalen Organisationen zusammenzuarbeiten und deren menschenrechtliche Aktivitäten zu unterstützen. Die SMRI behandelt indes keine Einzelfälle, übernimmt keine Funktionen einer Ombudsstelle und ihre Empfehlungen sind rechtlich nicht verbindlich.

Die SMRI wurde als öffentlich-rechtliche Körperschaft gegründet, für die die Bestimmungen des Vereinsrechts sinngemäss gelten. Mehr als 100 Gründungsmitglieder (natürliche und juristische Personen) haben die Statuten verabschiedet und den ersten Vorstand gewählt. Ihre strategischen Organe sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Revisionsstelle. «Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, deren Tätigkeit einen Bezug zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte aufweist und die dem Zweck nach Artikel 2¹ zustimmen» (Art. 6, SMRI-Statuten). Die SMRI hat einen hohen Repräsentativitätsanspruch. Gemäss Bundesrat soll die Mitgliedschaft insbesondere Vertreterinnen und Vertretern aus Forschung und Lehre, von religiösen Gemeinschaften, Sozialpartnern, Wirtschafts- und Berufsverbänden (z. B. Anwaltsverband, Ärzteverband, Journalistinnen und Journalisten), NGO, weiteren Bereichen der Zivilgesellschaft sowie unabhängigen Expertinnen und Experten offenstehen.

Für die Erfüllung ihrer Aufgaben stehen der SMRI für die erste Tätigkeitsperiode ab 2024 jährlich 1 Mio. Franken zur Verfügung. Aufgrund der Nähe zur Bundeshauptstadt und zur französischen Sprachgrenze wird die Geschäftsstelle in Fribourg ihren Sitz haben.

4.2. Erwägungen

Der Rat EKS spricht sich für einen Beitritt zur SMRI aus und unterbreitet diesen der Synode zur Genehmigung. Er begründet dies mit nachfolgenden Argumenten:

- Mit einem Beitritt würde die EKS gegenüber Politik und Öffentlichkeit ihre Unterstützung der SMRI als Organisation von nationaler Bedeutung bestätigen. Sie würde damit sowohl innerkirchlich als auch nach aussen ein sichtbares Zeichen dafür setzen, dass der Schutz und die Förderung der Menschenrechte auch eine kirchliche Daueraufgabe ist und bleibt, die auch im schweizerischen Kontext wahrgenommen werden muss.
- Das Mandat der SMRI schliesst sämtliche Menschenrechtsfragen ein, sie operiert politisch unabhängig, verfügt über nachhaltige Strukturen und vereint unter ihrem Dach ein repräsentatives Spektrum an Menschenrechtsakteuren. Wie der Bundesrat in seiner Botschaft festhielt, schafft die SMRI im Bereich der Menschenrechtsarbeit damit einen Mehrwert, den in dieser Form keine andere Stelle oder Organisation bereitstellen kann. Die EKS hatte sich früh für die Gründung einer solchen nationalen Menschenrechtsinstitution eingesetzt und tat dies ab 2006 unter anderem auch im Rahmen des «Fördervereins Menschenrechtsinstitutionen». Dieses Engagement möchte der Rat nun auch in Form seiner Mitgliedschaft bei der SMRI fortsetzen.
- Über die Mitgliedschaft bleibt die EKS nahe am Puls menschenrechtlich relevanter politischer und gesellschaftlicher Entwicklungen und Debatten. Neben der Einflussnahme auf die vereinsüblichen Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung kann sie zudem Empfehlungen zur grundsätzlichen Ausrichtung der Arbeit der SMRI abgeben. Perspektivisch könnte für die EKS ein Engagement innerhalb beratender Gremien zum Thema werden.
- Die Mitgliedschaft sieht der Rat als wichtiges Element seiner Menschenrechtsarbeit, die den Zugang zu Expertisen und Netzwerken relevanter Personen und Organisationen innerhalb und im Umfeld der SMRI fördert. Gleichzeitig wird damit das übergeordnete Anliegen der EKS unterstützt, eigene Themen und Perspektiven in die gesellschaftliche und politische Diskussion, um die Menschenrechte einzubringen. Auch die SMRI ist zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf ein breites Netzwerk relevanter Menschenrechtsakteure und deren Wissen und Kompetenzen angewiesen. Dieses gegenseitige Interesse ermöglicht es EKS und SMRI, füreinander einen Mehrwert zu leisten.

¹ Art. 2 Zweck: «Als unabhängige nationale Menschenrechtsinstitution der Schweiz nach Massgabe der Pariser Prinzipien soll die SMRI zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte in allen Lebensbereichen und auf allen staatlichen Ebenen beitragen».

4.3. Folgekosten

Es entstehen vorläufig keine weiteren Sachkosten ausser dem jährlichen Mitgliederbeitrag. Dieser beträgt CHF 250.-.